

1. Sachverhalt¹

Als A am 1. Mai gegen vier Uhr mit seinem Auto fährt, wird er von Polizeibeamten zum Anhalten aufgefordert. Statt abzubremsen, beschleunigt er, um sich der intendierten Verkehrskontrolle zu entziehen. Die Polizei nimmt unter Einsatz von Blaulicht und Martinshorn (Sonderrechte) sowie einem Haltesignal die Verfolgung auf. In dieser Situation beschleunigt A sein Fahrzeug über die zulässige Höchstgeschwindigkeit hinaus, um seine Verfolger abzuschütteln. Mit überhöhter Geschwindigkeit und unter Missachtung der Sicherheitsinteressen anderer Verkehrsteilnehmer durchquert er eine Ortschaft. Innerhalb dieser überfährt er auf der Gegenfahrbahn eine ihm „Rot“ anzeigende Lichtzeichenanlage, wobei er bei erlaubten 50 km/h mit mindestens 145 km/h „geblitzt“ wird. Nach dem Ortsausgang erreicht er – bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h – eine Geschwindigkeit zwischen 160 bis 180 km/h. In diesem unübersichtlichen und kurvenreichen Streckenabschnitt schneidet er bei schlechtem Fahrbahnbelag mehrmals die Kurven. Nach ca. 13 Kilometern lassen die Polizeibeamten von der Verfolgung ab, da sie – trotz spezieller Fahrausbildung – die Distanz zu A nicht ohne erhebliches Risiko für sich und andere Verkehrsteilnehmer verringern können.

¹ Der Sachverhalt wurde verändert, um die Hauptprobleme des Falles deutlicher hervortreten zu lassen.

² Normen ohne Gesetzesbezeichnung sind solche des StGB.

November 2019

„Need for Speed?“-Fall

Straßenrennen / Polizeiflucht / höchstmögliche Geschwindigkeit

§ 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB

famos-Leitsätze:

1. Für die Annahme einer höchstmöglichen Geschwindigkeit ist ein relativer, sich aus den Umständen ergebender Maßstab heranzuziehen.
2. Die Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, kann für die Verwirklichung des Tatbestands auch als bloßes Begleitmotiv vorliegen.

OLG Stuttgart, Beschluss vom 4. Juli 2019 – 4 Rv 28 Ss 103/19, veröffentlicht in NJW 2019, 2787.

Das AG verurteilt A nach § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB² zu einer Geldstrafe von 70 Tagessätzen zu je 40 €, entzieht ihm die Fahrerlaubnis und zieht den Führerschein ein. Weiterhin verhängt es eine Sperrfrist für die Neuerteilung der Fahrerlaubnis von neun Monaten. A legt gegen das Urteil Sprungrevision nach § 335 StPO zum OLG Stuttgart ein.

2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

Wegen der Zunahme an illegalen Kraftfahrzeugrennen und einer vielerorts etablierten „Raser-Szene“ sah sich der Gesetzgeber 2017 dazu veranlasst, schärfere Sanktionsmöglichkeiten in das Strafgesetzbuch einzufügen.³ Die bis dahin gem. §§ 29 Abs. 1, 49 Abs. 2 Nr. 5

³ BT-Drs. 18/12936, S. 1; vgl. auch den „Berliner Raserfall“, BGHSt 63, 88, mit Anm. von Arnt/Schmalow, famos 06/2018.

StVO a.F. als Ordnungswidrigkeit geahndete verbotene Form der übermäßigen Straßenbenutzung konnte mit Bußgeldern bis zu 500 € und einem Fahrerlaubnisentzug bis zu drei Monaten geahndet werden. Mit der Gesetzesänderung wurden die alten Tatbestände gestrichen und § 315d neu eingeführt. Hierdurch sollte eine höhere Abschreckungswirkung erzielt sowie schon **im Vorfeld konkreter Gefährdungslagen** schützend eingegriffen werden. Um die Rechtsgüter der Sicherheit des Straßenverkehrs, Leib und Leben sowie der Vermögenswerte frühzeitig zu schützen, wurde mit Abs. 1 ein **abstraktes Gefährdungsdelikt** geschaffen.⁴

Der initiierende Gesetzesentwurf des Bundesrates umfasste lediglich illegale Kraftfahrzeugrennen mit mehreren Beteiligten.⁵ Der darin verwirklichte „Renncharakter“ zeichne sich dadurch aus, dass die Fahr- und Verkehrssicherheit durch den Wettbewerb außer Acht gelassen und für eine höhere Geschwindigkeit ein Kontrollverlust in unvorhergesehenen Verkehrssituationen in Kauf genommen werde. Auch sei die Aufmerksamkeit der am Rennen Beteiligten durch den ständigen Positionskampf nicht nur auf den Straßenverkehr gerichtet.⁶ Die Polizeiflucht kann im vorliegenden Fall jedoch mangels einer Rennabrede zwischen der Polizei und A nicht als Rennen i.S. der Nr. 2 verstanden werden.⁷ Während des Gesetzgebungsprozesses wurde jedoch beschlossen, mittels § 315d Abs. 1 Nr. 3 auch diejenigen Fälle miteinzubeziehen, in denen nur ein „einziges Fahrzeug objektiv und subjektiv“ ein Kraftfahrzeugrennen nachstellt.⁸ Bei dieser Variante des Tatbestandes

dachte der Gesetzgeber primär an den Fall des allein mit einer Kamera auf dem Helm rasenden Motorradfahrers, der die so entstandenen Videos auf Online-Plattformen veröffentlicht.⁹ Um dem „Renncharakter“ des § 315d Abs. 1 Nr. 3 im Vergleich zu den Nrn. 1 und 2 gerecht zu werden, muss die Absicht vorliegen, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen.¹⁰ Diese soll dazu dienen, Fahrten mit „Renncharakter“ von bloßen (auch erheblichen) Geschwindigkeitsüberschreitungen abzugrenzen.¹¹ Mit dem subjektiven Tatbestandsmerkmal der „Rennabsicht“ gehen zwei Probleme einher.

Zum einen wird die Frage aufgeworfen, ob A eine **absolut** oder **relativ** höchstmögliche Geschwindigkeit beabsichtigen muss. Bereits der Gesetzgeber erläuterte, dass die fahrzeugspezifische Höchstgeschwindigkeit im Einzelfall nicht immer erstrebt werden müsse, sondern dass die „Rennabsicht“ vielmehr von verschiedenen subjektiven (etwa Geschwindigkeitsempfindungen) und objektiven (z.B. Verkehrslage, Witterungsbedingungen etc.) Merkmalen abhängen.¹² Dem stimmen – soweit – ersichtlich die bisherige Rechtsprechung sowie die Literatur zu.¹³ Abweichend davon verlangte das LG Stade die Absicht, das Fahrzeug bis an seine technischen und physikalischen Grenzen auszufahren.¹⁴

Weitaus umstrittener ist zum anderen die Frage, ob das Erreichen einer höchstmöglichen Geschwindigkeit **bewusstseinsbeherrschendes Hauptmotiv** für A sein muss („Rasen um des Rasens willen“) oder ob die „Rennabsicht“ als bloßes Begleitmotiv ausreicht (z.B.

⁴ Fischer, StGB, 66. Aufl. 2019, § 315d Rn. 1, 15; Heger, in Lackner/Kühl, StGB, 29. Aufl. 2018, § 315d Rn. 1.

⁵ BT-Drs. 18/10145, S. 9.

⁶ BT-Drs. 18/12964, S. 5.

⁷ Preuß, NZV 2018, 537, 538.

⁸ BT-Drs. 18/12936, S. 2.

⁹ Pegel, in MüKoStGB, 3. Aufl. 2019, § 315d Rn. 22; Steineke, MdB, Prot. 18/157 BT-Rechtsausschuss, S. 20; vgl. auch BGH NSTZ-RR 2018,

154, zu einem Motorradfahrer, der sich bei der Missachtung von Verkehrsregeln filmte und diese Videoaufnahmen ins Internet stellte, bis es zu einem folgenschweren Unfall kam.

¹⁰ BT-Drs. 18/12964, S. 5 f.

¹¹ BT-Drs. 18/12964, S. 5 f.

¹² BT-Drs. 18/12964, S. 5.

¹³ KG VRS 135, 267; statt vieler Heger, in Lackner/Kühl (Fn. 4), § 315d Rn. 5.

¹⁴ LG Stade DAR 2018, 577, 578.

um einen Termin zu erreichen oder wie vorliegend der Polizei zu entkommen).

Nach **einer Ansicht** muss das schnellstmögliche Fahren das eigentliche Endziel des Handelns sein.¹⁵ Ist die Absicht, eine (relativ) höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, lediglich ein notwendiges Zwischenziel, so sei das Tatbestandsmerkmal zu verneinen. Ansonsten könne der gesetzgeberischen Intention nicht Folge geleistet werden, welche das Nachstellen eines Rennens beinhaltet.¹⁶

Nach **anderer Ansicht** muss nicht zwingend die Absicht vorliegen, ein Kraftfahrzeugrennen nachzustellen. Die höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, muss folglich nicht angestrebter Endzweck des Handelns sein.¹⁷ Bereits aus der allgemeinen Vorsatzlehre ergebe sich, dass eine „Absicht“ auch dann vorliege, wenn der Beweggrund nicht völlig nebensächlich für die Handlung sei.¹⁸

3. Kernaussagen der Entscheidung

Das OLG Stuttgart bezieht in dieser Entscheidung zu beiden aufgeworfenen Fragen Stellung und bestätigt das Urteil des AG. Zunächst stellt es fest, dass die Erreichung der höchstmöglichen Geschwindigkeit **nicht absolut**, sondern nach einer Gesamtschau aller Umstände bewertet werden muss. Diese beruhe auf der Fahrweise des A, der Tatsache, dass es den Polizisten trotz speziellen Fahrtrainings nicht möglich war, zu A aufzuschließen und der daraus resultierenden Fluchtabsicht.

Die Frage, ob die Absicht, eine relativ höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, bewusstseinsdominant sein muss, **verneint** das OLG. Hierfür sieht es den Wortlaut, die Gesetzesbegründung und den Sinn und Zweck von Nr. 3 als ausschlaggebend an. Dem Wortlaut („um eine höchstmögliche Ge-

schwindigkeit zu erreichen“) sei keine einschränkende Auslegung zu entnehmen, da diese vom Gesetzgeber ohne weiteres durch eine andere Formulierung hätte hergestellt werden können. Sodann folgert das OLG aus der Gesetzesbegründung, dass der in den Nrn. 1 und 2 bestehende „Renncharakter“ durch die Polizeiflucht verwirklicht werde, da dieselben Risiken wie bei einem Rennen bestünden. Der einzige Unterschied bestehe darin, dass statt des Sieges im Rennen die gelungene Flucht erstrebt werde.

Für die Annahme der Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, sei die Frage nach der Motivation irrelevant. Dies begründet das OLG damit, dass die gleiche Gefährdungslage bei Alleinfahrenden und bei mehreren am Rennen Beteiligten vorliege, da sie aus derselben Fahrweise resultiere. Die Gefährdungslage sei jedoch höher als bei „normalen“ Geschwindigkeitsüberschreitungen. Weiter stellt das OLG einen Vergleich mit anderen Normen an, die eine Absicht des Täters fordern. So hätten weitere Ziele des Täters für die in § 315 Abs. 3 Nr. 1 lit. a normierte Absicht, einen Unglücksfall herbeizuführen, keine Auswirkung. Ähnliches gelte für die Besitzerhaltungsabsicht bei § 252 oder die Bereicherungsabsicht bei § 263.

4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Neue Gesetze bieten reichlich Nährboden für (Examens-)Klausuren. Der § 315d Abs. 1 erweitert den 28. Abschnitt des StGB (Gemeingefährliche Straftaten) um weitere strafbewehrte Verkehrsverstöße. Der subjektive Tatbestand der Nr. 3 verlangt mit der „Rennabsicht“ mehr als bloßen Vorsatz bezüglich der objektiven Tatbestandsmerkmale. Dadurch sehen sich die Studierenden bei § 315d Abs. 1 Nr. 3, ähnlich der Zueignungsabsicht aus

¹⁵ *Dahlke/Hofmann-Holland*, KriPoZ 2017, 306, 309; *Hecker*, in Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 315d Rn. 9.

¹⁶ *Ruhs*, SVR 2018, 286, 289.

¹⁷ *Ernemann*, in Satzger/Schluckebier/Widmaier, StGB, 4. Aufl. 2019, §315d Rn. 15; *Fischer* (Fn. 4), § 315d Rn. 18.

¹⁸ *Stein*, in SK-StGB, 9. Aufl. 2017, Band 1, § 16 Rn. 48.

§ 242, einem **Delikt mit überschießender Innentendenz** konfrontiert. Das bedeutet, dass subjektiv mehr gefordert wird, als objektiv verwirklicht sein muss. Außerdem ist zu § 316 ein weiteres abstraktes Gefährdungsdelikt in das Verkehrsstrafrecht aufgenommen worden. Ein Prüfungsschema für § 315d Abs. 1 Nr. 3 könnte wie folgend lauten:

- I. Tatbestand
 - 1. Objektiver Tatbestand
 - a) Straßenverkehr
 - b) Kraftfahrer
 - c) Nicht angepasste Geschwindigkeit
 - d) Grobe Verkehrswidrigkeit
 - 2. Subjektiver Tatbestand
 - a) Vorsatz
 - b) Rücksichtslosigkeit
 - c) Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen
- II. Rechtswidrigkeit
- III. Schuld

Im objektiven Tatbestand sind zunächst das Handeln im **Straßenverkehr** und die **Kraftfahrereigenschaft** (vgl. § 315c) mit den überkommenen Definitionen festzustellen.¹⁹

Weiterhin muss das Fahrzeug mit „**nicht angepasster Geschwindigkeit**“ fortbewegt werden. Hiermit greift der Gesetzgeber auf einen aus § 3 Abs. 1 S. 1, 2 StVO bereits bekannten Begriff zurück, sodass dessen Maßstab der sicheren Fahrzeugbeherrschung in jeder Verkehrssituation maßgeblich sein wird.²⁰ Dementsprechend ist eine nicht angepasste Geschwindigkeit relativ und je nach Einzelfall zu bewerten.²¹

Außerdem verlangt § 315d Abs. 1 Nr. 3 eine „**grob verkehrswidrige**“ Fortbewegung. Damit greift der Gesetzgeber bewusst auf einen Begriff des § 315c Abs. 1 Nr. 2 und die damit einhergehende präzisierende Rechtsprechung zurück. Grob verkehrswidrig ist jeder besonders schwerwiegende Verstoß gegen eine Verkehrsvorschrift.²² Der Verwirklichung einer der „sieben Todsünden“ des § 315c Abs. 1 Nr. 2 kann hierfür eine Indizwirkung zukommen.²³

Ergänzend wird im subjektiven Tatbestand eine „**rücksichtslose**“ Fortbewegung verlangt, welche sich ebenfalls auf § 315c Abs. 1 Nr. 2 bezieht. Rücksichtslos handelt, wer sich aus eigensüchtigen Gründen über seine Pflichten gegenüber anderen Verkehrsteilnehmenden hinwegsetzt oder aus Gleichgültigkeit von vornherein Bedenken gegen sein Verhalten nicht aufkommen lässt.²⁴ Unbeachtlich ist es, ob andere Verkehrsteilnehmende tatsächlich anwesend sind oder konkret gefährdet werden.²⁵ Die Frage nach der Rücksichtslosigkeit wird von einem Teil der Literatur als überformt und inhaltsleer angesehen. Hierfür existieren zwei Argumentationslinien. Einerseits wird argumentiert, dass es kaum Fälle geben werde, bei denen eine grob verkehrswidrige Geschwindigkeitsüberschreitung nicht zugleich auch rücksichtslos ist.²⁶ Andererseits bestünden auch zwischen der Rücksichtslosigkeit und der Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, keine wesentlichen Unterschiede.²⁷ Somit wirke die Rücksichtslosigkeit nicht mehr strafbarkeitsbeschränkend.²⁸

Neben der problematischen „**Rennabsicht**“ ist noch der **Vorsatz** zu thematisieren.

¹⁹ Siehe hierzu *Heger*, in Lackner/Kühl (Fn. 4), § 315c Rn. 2 ff.

²⁰ *Hecker*, in Schönke/Schröder (Fn. 15), § 315d Rn. 8.

²¹ *Heger*, in Lackner/Kühl (Fn. 4), § 315d Rn. 5.

²² *Kulhanek*, in BeckOKStGB, § 315d Rn. 36.

²³ *Kulhanek*, in BeckOKStGB (Fn. 22), § 315d Rn. 36; *Pegel*, in MüKoStGB (Fn. 9), § 315d Rn. 25.

²⁴ BGHSt 5, 392.

²⁵ *Fischer* (Fn. 4), § 315d Rn. 15.

²⁶ *Dahlke/Hofmann-Holland*, KriPoZ 2017, 306, 307.

²⁷ *Krenberger*, NZV 2018, 483.

²⁸ *Dahlke/Hofmann-Holland*, KriPoZ 2017, 306, 307.

Im Umkehrschluss zu § 315d Abs. 3 besteht für die Nr. 3 keine Versuchsstrafbarkeit. Die Studierenden können sich auf ihre Kenntnisse über § 315c Abs. 1 Nr. 2 berufen, müssen die Merkmale der „groben Verkehrswidrigkeit“ und der „Rücksichtslosigkeit“ aber aufgrund der Fahrweise abstrakt bewerten. Darüber hinaus verdienen die hier angesprochenen Meinungsstreitigkeiten um die Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, besonderes Augenmerk.

Für die „Rennabsicht“ als bislang noch nicht präziertes Tatbestandsmerkmal stellt dieser Beschluss aber auch eine nicht zu verkennende Richtungsentscheidung für die Rechtspraxis dar. Nach dem KG²⁹ hat sich nun auch das OLG Stuttgart in der zweiten obergerichtlichen Entscheidung für eine relative Höchstgeschwindigkeit ausgesprochen. Das OLG ist jedoch das erste Gericht, das auch die Polizeiflucht hierunter subsumiert. Ferner ist zu beachten, dass mit der Gesetzesänderung diese bisher nur als Ordnungswidrigkeit geahndeten Verstöße nun als Straftaten behandelt und ins Verhältnis zu den §§ 315b und 315c gesetzt werden müssen. Besonders muss hierbei auf die Abgrenzungen zueinander eingegangen werden.

5. Kritik

Dem OLG Stuttgart ist bezüglich der Feststellung, dass für die Beurteilung der höchstmöglichen Geschwindigkeit ein relativer Maßstab herangezogen werden muss, uneingeschränkt zuzustimmen. Das Abstellen auf eine fahrzeugspezifische und somit objektive Höchstgeschwindigkeit würde Fahrer eines stärker motorisierten Fahrzeugs begünstigen.³⁰ Darüber hinaus widerspricht diese Ansicht auch der gesetzgeberischen Intention.³¹

Die Frage, ob die „Rennabsicht“ Hauptmotiv sein muss oder neben der Fluchtabsicht stehen kann, bleibt kritisch zu reflektieren.

Um die Entscheidung zu bewerten, erfolgt bezüglich der „Rennabsicht“ eine Auslegung der Norm nach den bekannten Auslegungsmethoden. Das OLG argumentiert zur Frage der Bewusstseinsdominanz mit der abstrakten Gefährlichkeit und dem renntypischen Verhalten, welches bei einer Polizeiflucht verwirklicht werde. Es bezieht sich hierbei auf die **Gesetzesbegründung**, wonach durch die Nr. 3 solche Fahrweisen von Einzelnen erfasst werden sollten, die über bloße Geschwindigkeitsübertretungen hinausgehend einen rennähnlichen Charakter aufweisen.³² Das OLG bezieht sich auf einen „Renncharakter“ und dessen wettbewerbsspezifische Gefahren durch mehrere Beteiligte, was jedoch nur für die Nr. 2 Bedeutung erlangen kann.

Zusammen mit dem Umstand, dass der **Wortlaut** eine solche „renntypische“ Absicht nicht verlangt, ist die Frage berechtigt, wie ein solcher „Renncharakter“ ausgestaltet und ob er überhaupt gefordert ist. In diesem Zusammenhang ist es nicht hilfreich, dass das OLG die rechtliche Würdigung bereits in der Sachverhaltszusammenfassung vorwegnimmt, indem es ausführt, die Absicht eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, liege vor. Für das Erfordernis eines „Renncharakters“ spricht neben der Gesetzesbegründung die **systematische** Einordnung der Nr. 3: Sie ist Bestandteil einer Norm mit der Überschrift „Verbotene Kraftfahrzeugrennen“. Allerdings wird die Nr. 3 deswegen oftmals als „Fremdkörper“ innerhalb der Norm wahrgenommen,³³ denn tatbestandlich muss hier gerade kein „Rennen“ vorliegen. In Anbetracht der hohen Schutzgüter und des gesetzgeberischen Ziels, abstrakte Gefahren durch überhöhte Geschwindigkeiten zu unterbinden, erscheint es folgerichtig und **zweckmäßig** neben Kraftfahrzeugrennen mit mehreren Beteiligten auch das Fahrverhalten Einzelner zu ahnden, wenn hierdurch vergleichbare abstrakte

²⁹ KG VRS 135, 267.

³⁰ Preuß, NZV 2018, 537, 539.

³¹ BT-Drs. 18/12964, S. 5 f.

³² BT-Drs. 18/12964, S. 6.

³³ Pegel, in MüKoStGB (Fn. 9), § 315d Rn. 22.

Gefahren entstehen. Aufgrund des Wortlauts erscheint es überzeugend, grundsätzlich das Merkmal des „Renncharakters“ nicht als notwendige Voraussetzung zu erachten.³⁴ Wortlaut und Zweck der Norm lassen daher eine einschränkende Lesart, welche das Erreichen der höchstmöglichen Geschwindigkeit als Hauptmotiv fordert, eher abwegig erscheinen. Eine „Rennabsicht“ als Tatbestandsmerkmal ist somit nicht erforderlich.

Vielmehr wird eine Absicht gefordert, welche mit dem Wort „um“ eingeleitet wird. Eine gleichlautende Formulierung ist z.B. auch in § 252 zu finden; überdies weisen die §§ 242, 263 ebenfalls Merkmale mit einer überschießenden Innentendenz auf (Aneignungs- bzw. Bereicherungsabsicht). Ob die Absicht bewusstseinsdominant sein muss, lässt sich daher im Gleichschritt zu diesen Normen verneinen.³⁵ Als Folge dessen kann bei A selbst dann die Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, angenommen werden, wenn es ihm primär um die gelungene Flucht geht. Voraussetzung dafür ist, dass diese Absicht keinen gänzlich nebensächlichen Beweggrund darstellt.³⁶

Allerdings ist nicht klar, wie das OLG die Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, im Hinblick auf die Polizeiflucht charakterisiert. Es ist danach zu fragen, unter welchen Voraussetzungen die Polizeiflucht unter diese Absicht subsumiert werden kann. Die allgemein mit der Verwendung subjektiver Tatbestandsmerkmale einhergehenden **Beweisschwierigkeiten** zeigen sich bei dieser Problematik und im vorliegenden Fall in ihrer vollen Tragweite. Nur wenn die Polizeiflucht nachweislich mit der höchstmöglichen Geschwindigkeit erreicht werden konnte, kann hier eine entsprechende Absicht angenommen werden. Genügt zur Flucht jedoch

schon eine **etwas niedrigere Geschwindigkeit**, so wird man die Absicht verneinen müssen.³⁷ Neben den Beweisschwierigkeiten sprechen auch andere Gründe gegen eine zu schnelle Subsumtion der Polizeiflucht unter diesen Tatbestand. Im Hinblick auf den Bestimmtheitsgrundsatz (Art. 103 Abs. 2 GG) ist eine restriktive Anwendung der Nr. 3 geboten.³⁸ Das OLG kommt diesem hohen Begründungsaufwand mit dem einfachen Verweis auf die rechtsfehlerfreie Bewertung der Umstände durch das AG nur ungenügend nach. Wegweisend hierfür könnte in Zukunft zur Lösung der Beweisschwierigkeiten die Feststellung der „konkret relativen Maximalgeschwindigkeit“ (sog. Geschwindigkeitsgrenzbereich) sein, wie sie auch schon bei § 222 herangezogen wurde.³⁹

Abschließend bleibt somit festzustellen, dass A durch sein rasantes und in keiner Weise zu billiges Fahrverhalten eine erhebliche abstrakte Gefahr verursacht hat. Die im Ergebnis richtige Verurteilung nach § 315d bleibt mit der Begründung des OLG jedoch kritisch zu hinterfragen. **Nr. 3 schließt Polizeiflüchtfälle nicht von vornherein aus.** Die Beweisschwierigkeiten zu überwinden, erfordert jedoch ein hohes Maß an Begründungsaufwand. Neben den Begründungsmängeln bleibt jedoch auch zu beachten, dass bereits die **Norm viele der angesprochenen Probleme verursacht hat.** Perspektivisch bliebe zu untersuchen, inwieweit eine Normierung, welche zugunsten der „groben Verkehrswidrigkeit“ und „Rücksichtslosigkeit“ auf die Absicht verzichtet, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, eine bessere Lösung darstellen würde. So könnte die Polizeiflucht jedenfalls unter Strafe gestellt werden.

(Tillmann Joost/Lukas Kaiser)

³⁴ Jansen, NZV 2019, 285, 287.

³⁵ Hefendehl, in MüKoStGB (Fn. 9), § 263 Rn. 913; Vogel, in LK-StGB, 12. Aufl. 2010, Band 8 § 242 Rn. 151.

³⁶ Jansen, NZV 2019, 285, 287; a.A. Hecker, in Schönke/Schröder (Fn. 15), § 315d Rn. 9.

³⁷ Jansen, NZV 2019, 285, 288.

³⁸ Quarch, NZV 2019, 314.

³⁹ Kulhanek, in BeckOKStGB (Fn. 22), § 315d Rn. 42.